



Kreisverwaltung Alzey-Worms, Postfach 13 60, 55221 Alzey

Verbandsgemeinde Alzey-Land  
Weinrufstraße 38  
55232 Alzey

Abteilung: Bauen und Umwelt  
Zuständig: Herr Braun  
Telefon: 06731/408 4801 Fax: 06731/4088 4444  
Mail: braun.simon@Alzey-Worms.de  
Gebäude: Ernst-Ludwig-Straße 36  
Zimmer: 80

Postadresse: Ernst-Ludwig-Straße 36  
Internet: kreis-alzey-worms.de  
Öffnungszeiten siehe Homepage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
6-51171-02/2024-0002-FNP

Datum  
22.02.2024

### **Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB Flächennutzungsplanentwurf**

**Planvorhaben: Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der  
Verbandsgemeinde Alzey-Land;  
Änderung Nr. 01/16 isolierte Positivplanung nach § 245 e BauGB zur Anweisung  
einer Sonderbaufläche „Windenergie“ in der Gemarkung Gau-Odernheim  
Gemarkung: Gau-Odernheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben geben wir folgende Hinweise:

### **Bauleitplanung und Landesplanung**

Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (PGRN) hat im Entwurf zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) ihr geplantes Vorranggebiet Windenergie nicht dargestellt wegen der geringen Abstände zu den geplanten Vorranggebieten Nr. 6 und 13 (vgl. Potenzialstudie Windenergie der PGRN). Wir weisen deshalb darauf hin, dass im Grundsatz 166 des Entwurfs der 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans (Offenlage ab April 2024) ein Mindestabstand von 2 km zu den nächsten Windenergieflächen empfohlen wird. Dieser Abstand wird in vorliegender Planung unterschritten.

Die im vorliegenden Vorentwurf geplanten Windenergieflächen liegen jedoch überwiegend im konfliktfreien Raum. Allein die nördliche Teilfläche ragt in ihrem westlichen Bereich in den 2.000m-Abstandsradius des Petersberg hinein, der in der Potenzialstudie der PGRN

#### **Hinweis**

Mit Zugang ihres Antrags/ihrer Schreibens können personenbezogene Daten von uns erfasst und gespeichert werden. Informationen hierzu und zu ihren aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden sie auf unserer Internetseite [www.kreis-alzey-worms.de](http://www.kreis-alzey-worms.de) unter dem Stichwort Datenschutz.

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter [www.kreis-alzey-worms.de/kontakt](http://www.kreis-alzey-worms.de/kontakt) erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

#### **Bankverbindungen**

Rheinhessen Sparkasse  
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG  
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



als Ausschlusskriterium definiert wurde. Dieser Ausschluss beruht nicht auf gesetzlichen Grundlagen, sondern basiert auf planerischen Überlegungen zum vorsorglichen Schutz des Landschaftsbildes. Wir regen daher an, die Fläche in diesem Bereich zu reduzieren bzw. in einen anderen Bereich zu verlegen, um den Konflikt zu vermeiden.

Zudem weisen wir darauf hin, dass in der Begründung zur Ausweisung der neuen Windenergieflächen, die im Rahmen der isolierten Positivplanung (max. 25%) entstehen sollen, auch die bereits in Planung befindlichen Windenergiegebiete Berücksichtigung finden und entsprechend aufsummiert werden sollten.

Wir empfehlen eine Rotor-Out-Regelung festzulegen, zumindest zu den Seiten der Windenergieflächen, die nicht an benachbarte Verbandsgemeinden grenzen.

Im Übrigen bestehen keine landesplanerischen Einwände gegen die geplanten Flächen.

### **Landespflege und Naturschutz**

Mit der Änderung Nr. 01/16 des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist die Ausweisung von 4 Sonderbauflächen „Windenergie“ mit einer Gesamtgröße von 127 ha und einer Rotor-in-Regelung innerhalb der Gemarkung Gau-Odernheim vorgesehen. Der Begründung liegen Gutachten – verfasst von BFL – zu Brut-, Rast- und Zugvögeln sowie zum Feldhamster bei, deren Daten im Jahr 2023 anhand der bisher 8 geplanten Windenergieanlagen erhoben wurden.

#### Nicht-windkraftsensible Brutvögel

Aus Sicht der UNB befindet sich die geplante Sonderbaufläche innerhalb einer Kernzone der Feldlerche. Diese ist laut dem Gutachten und beiliegenden Brutrevierkarten flächendeckend in der Sonderbaufläche verbreitet. Die Feldlerche zeigt bei Reviermarkierung im Singflug teils höhere Flughöhen, weshalb ein Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen und damit ein erhöhtes Tötungsrisiko durch den Bau einer solchen zu vermuten wäre. Allerdings ist die Feldlerche weder nach §45b BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 1, noch nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz<sup>1</sup> als kollisionsgefährdet gelistet. Daher ist in Bezug auf die Feldlerche von keiner erhöhten Tötungsgefahr durch Kollision an Windenergieanlagen auszugehen. Diese Aussage steht in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des LfU vom 12. Mai 2023 zu vergleichbaren Gegebenheiten beim Genehmigungsverfahren einer Windkraftanlage. Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Konflikte (§44 BNatSchG Abs.1 Satz 1-3) ist aus der Sicht der UNB auf S. 25 der Begründung mit integriertem Umweltbericht mit der Auflistung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung, Offenhaltung) zwar bearbeitet. Aber in der Auflistung auf S. 26 sind noch vorgezogene Ausgleichs- / CEF-Maßnahmen (z.B. Anlage von Lerchenfenstern) zu ergänzen:

- 1.) um den Wegfall von Fortpflanzungsstätten zu kompensieren
- 2.) um die Revierbeeinträchtigung durch Meideverhalten, die durchaus mit Windenergieanlagen (WEA) einhergeht (wie Untersuchungen aufzeigen), in gewisser Art und Weise zu kompensieren.

In der Brutvogelkartierung wurden mehrere Mäusebussard-Horste an den Grenzen der geplanten Sonderbaufläche „Windenergie“ bzw. in einem Abstand von unter 500 m zu derzeit geplanten Windenergieanlagen erfasst. Nach dem Gerichtsurteil VerwG Gießen, 1 K 6019/18 Gi vom 22. Januar 2020, reicht ein 500 m Abstand aus, um den Tötungsstatbe-

stand (nach §44 Abs. 1 Satz 1) beim Mäusebussard auszulösen. Daher ist in nachfolgenden Genehmigungsverfahren beim Unterschreiten des genannten Abstands von 500 m zu Mäusebussard-Horsten eine Ausnahmegenehmigung notwendig. Dieser Konflikt ist in den diesem Verfahren zugehörigen Unterlagen zu ergänzen.

### Windkraftsensible Brutvögel

Östlich und westlich der Sonderbauflächen wurde im Jahr 2023 jeweils ein Schwarzmilanhorst erfasst. Beide Horste befinden sich in einem Abstand von unter 500 m zu den Grenzen der geplanten Sonderbaufläche und damit im Nahbereich mit signifikant erhöhter Tötungsgefahr nach §45b BNatSchG. Zudem befinden sich über 50% der Sonderbaufläche im zentralen Prüfbereich der beiden Schwarzmilane, in dem ohne Schutzmaßnahmen ebenfalls ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen ist. Dem hohen Konfliktpotential wird in dem Umweltbericht entgegengewirkt, indem keine Windenergieanlagen in den Nahbereich von windkraftsensiblen Brutvögeln (hier: dem Schwarzmilan) errichtet werden sowie Betriebszeiteneinschränkungen stattfinden. Die Maßnahmenvorschläge werden von der UNB geteilt und sind in der Form in Genehmigungsverfahren umzusetzen. Die UNB weist darauf hin, dass eine zusätzlich unattraktive Gestaltung des Mastfußes oder die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten das Tötungsrisiko des Schwarzmilans weiter senkt. Insofern wäre dieses noch auf S. 25 der Begründung mit integriertem Umweltbericht vom 17.01.2024 zu ergänzen.

### Weitere Arten

Untersuchungen zu Fledermäusen wurden aufgrund der Lage im Offenland nicht durchgeführt. Diese Untersuchungen sind seit der Vereinfachung von Untersuchungen für Fledermäuse in Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen durch das LfU (09.03.2023) nicht mehr notwendig. Stattdessen ist allerdings für den Betrieb einer Windenergieanlage eine temporäre Betriebszeiteneinschränkung nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen<sup>1</sup> festzulegen, die durch ein zweijähriges Gondelmonitoring angepasst werden kann. Diese Schutzmaßnahme für Fledermäuse ist dem Umweltbericht hinzuzufügen.

Die südlichen Teilflächen der geplanten Sonderbaufläche „Windenergie“ wurden nicht auf Feldhamstervorkommen untersucht. Daher sind laut Umweltbericht in nachgeordneten Genehmigungsverfahren Maßnahmen zur Kontrolle und zum Schutz des Feldhamsters vorgesehen. Da nach unterschiedlichen Feldhamsterpotentialkarten des LfU und der Plan b GbR innerhalb der geplanten Sonderbauflächen mindestens ein hohes Feldhamsterpotential aufgrund der Bodenbedingungen besteht, sind die genannten Schutzmaßnahmen für den Feldhamster zu begrüßen und in weiteren Genehmigungsverfahren durchzuführen.

### Rastvögel

Die UNB sieht ein Konfliktpotenzial mit den Rastflächen für den Kiebitz, welcher nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen<sup>1</sup> zu den windkraft- und störungsempfindlichen Rastvögeln gezählt wird. Das oben genannte Gutachten kommt anhand der Erfassungsergebnisse jedoch zu dem Schluss, dass es sich nicht um eine regional oder landesweit bedeutsame Rastfläche für den Kiebitz handelt. Die Aufführungen und Begründungen hierzu sind für die UNB nachvollziehbar formuliert. Des Weiteren wird laut Umweltbericht dem Konfliktpotenzial mit einem Ausgleich der Rastflächen in nachgeordneten Genehmigungsverfahren

entgegengewirkt. Dies erscheint der UNB im Angesicht dessen, dass es sich nicht um eine regional oder landesweit bedeutsame Rastfläche handelt, als ausreichend. Die genannte Ausgleichsmaßnahme ist dementsprechend in nachgeordneten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

### Zugvögel

Der Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (2015) zeigt im Selztal, südlich von Gau-Odernheim, eine Vogelverdichtungszone auf.

Laut dem oben genannten Gutachten des BFL gibt es im Bereich der geplanten Sonderbauflächen ein gering überdurchschnittliches Zuggeschehen, aber keine Hinweise auf eine Vogelverdichtungszone. Daher kann die UNB diesbezüglich keine Bedenken äußern.

Die weiteren Maßnahmenvorschläge zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Landschaftsbild werden von der UNB befürwortet. Diese sind in nachgeordneten Genehmigungsverfahren dementsprechend durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Simon Braun